

Seveso Inspektionskatalog Brandschutz

Version 3 Jänner 2024



Seveso-Inspektionskatalog-Brandschutz

Im April 2005 wurde vom Seveso-Beauftragten, Herrn Dipl.-Ing. Dr. Dieter Schiefer, Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik unter Mitwirkung von Herrn Ing. Johann Hager von der BVS-Brandverhütungsstelle für Oberösterreich, die 1. Version des Seveso-Inspektionskataloges Brandschutz erstellt. Basis dafür war der Abschlussbericht zum FE-Vorhaben "Entwicklung von Prüfinstrumentarien zur Durchführung von Systemprüfungen", welcher im März 2004 im Auftrag der GFI Umwelt, Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH Bonn, durch die RWTÜV Systems GmbH erstellt wurde, wobei eine Adaption auf österreichische Verhältnisse erfolgte.

Die Überarbeitung für Version 2 erfolgte in Zusammenarbeit mit Frau Dipl.-HTL-Ing. Martina Haunschmied und Herrn Ing. Franz Mayr von der BVS-Brandverhütungsstelle für Oberösterreich. Durch Herrn Ing. Andreas Milkovics und Herrn Dipl.-Ing. Rainer Hebenstreit wurden die Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung und Neuerungen auf dem Gebiet des Brandschutzes in die Version 3 eingearbeitet. Die Thematik der Löschwasserrückhaltung wurde entfernt, da dies kein Prüfthema des Fachbereichs Brandschutz darstellt, sondern ein Thema des Gewässerschutzes ist.

Der vorliegende Katalog soll im Zuge einer Seveso-Inspektion ein zielgerichtetes, systematisches und einheitliches Vorgehen bei der Untersuchung und Beurteilung der brandschutztechnischen Einrichtungen und Belange eines Seveso-Betriebes ermöglichen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er stellt eine taugliche Grundlage für einen akkordierten Vollzug der im § 84I der GewO 1994 beschriebenen Pflichten der Behörde im Zusammenhang mit der Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme dar.

Der Inspektionskatalog wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Herausgeber und die Verfasser keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, für die Vollständigkeit sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber dem Herausgeber und den Verfassern geltend gemacht werden.

Dieses Werk darf nur für nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt werden.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Telefon +43(0) 732/7720-13528, E-Mail ubat.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik Quelle Titelbild: ©Joelee Creative – stock.adobe.com

Grafik: Marianne Schöftner 3. Auflage, Jänner 2024

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz



Folgende Unterlagen (Auszüge, den Brandschutz betreffend) sollen für die Bearbeitung der Fragen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden:

- Brandschutzordnung
- Brandschutzplan
- Abnahmeprotokolle, Überprüfungsprotokolle, Prüfnachweise
- Protokolle von Abstimmungen mit der Feuerwehr
- Managementhandbuch
- Organigramme
- Qualifikationsnachweise
- ggf. Standortverträge in Industrieparks
- Betriebs-/Verfahrensanweisungen
- ggf. Firmen-/Werkrichtlinien

Abkürzungsverzeichnis

AStV Arbeitsstättenverordnung
BMA Brandmeldeanlage
BSB Brandschutzbeauftragter
ESV Elektroschutzverordnung

n.z.: nicht zutreffend

ÖBFV RL Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

OIB Österreichisches Institut für Bautechnik

SMS Sicherheitsmanagementsystem

TRVB Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz

VbF Verordnung brennbare Flüssigkeiten

VdS VdS Schadenverhütung GmbH. (Deutschland)
VEXAT Verordnung explosionsfähige Atmosphären

WGK Wassergefährdungsklasse

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

	1.	Brandschutzordnung	. 5
	2.	Brandschutzplan	. 5
	3.	Brandschutzbeauftragter (BSB)	. 6
	4.	Nachweise, Prüfungen, Unterlagen	. 7
	5.	Löschmittelversorgung	10
	6.	Abwehrender Brandschutz	11
	7.	Sonstiges	11
Vor Or	t Beç	gehung	
	8.	Allgemeines	12
	9.	Baulicher Brandschutz	12
	10.	Fluchtwege und Notausgänge	13
	11.	Technische Brandschutzeinrichtungen	13
	12.	Erste und Erweiterte Löschhilfe	14
	13.	Feuerwehrtechnische Belange	14
Literatu	ır zur	m Thema Brandschutz (auszugsweise)	16

Allgemeines

1	Brandschutzordnung ¹		
1.1	Liegt eine Brandschutzordnung vor?		
1.2	 vorbeugende Maßnahmen (Maßnahmen gegen Brandausbruch und Brandausweitung) Verhalten im Brandfall (Brandmeldung, Alarmierung, Personenrettung, Brandbekämpfung, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr) Verhalten nach Bränden (Vermeiden von Folgeschäden, Sichern der Brandstelle, Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzanlagen) 		
1.3	Ist das Anschlagblatt "Verhalten im Brandfall" an wesentlichen Stellen der Betriebsanlage gut sichtbar angebracht?		
1.4	Sind die wesentlichen Inhalte der Brandschutzordnung den Mitarbeitern bekannt? ²		
2	Brandschutzplan		
2.1	Liegt ein Brandschutzplan vor und ist dieser aktuell?		
2.2	Sind die Angaben des Brandalarmplanes (Bestandteil des Brandschutzplanes) aktuell?		
2.3	Wurde der aktuelle Brandschutzplan der zuständigen Feuerwehr zur Verfügung gestellt (Pflichtbereichskommandant der öffentlichen Feuerwehr, Kommandant der Betriebsfeuerwehr)? ³		

Version 3 Jänner 2024 Seite 5 von 18

¹ Eine Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall (siehe TRVB 119).

² Entweder liegt ein Nachweis über die Mitarbeiter-Unterweisung vor oder es wird ein Mitarbeiter, der an der Besprechung teilnimmt (nicht der Betriebsleiter!) befragt.

³ Vorzugsweise schriftlicher Nachweis oder Aussage der Empfänger.

3	Brandschutzbeauftragter (BSB)		
3.1	Wurde ein Brandschutzbeauftragter bestellt?		
3.2	Sind für ein Funktionieren der Brandschutzorganisation weitere Personen erforderlich und bestellt (Stellvertreter, Brandschutzwarte)?		
3.3	Haben der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls die weiteren Mitglieder der Brandschutzorganisation die erforderliche Ausbildung?		
3.4	Sind die Vollmachten des Brandschutzbeauftragten klar geregelt?		
3.5	Aufgaben des Brandschutzbeauftragten		
3.5.1	Werden im Betriebsbereich regelmäßig Brandschutz-Eigenkontrollen durchgeführt und im Brandschutzbuch dokumentiert? ⁴		
3.5.2	Werden die im Zuge der Eigenkontrollen festgestellten Mängel behoben?		
3.5.3	Gibt es ein Freigabeverfahren für Feuer- und Heißarbeiten? ⁵		
3.5.4	Werden die Mitarbeiter von Fremdfirmen über die betrieblichen Besonderheiten und hinsichtlich Brandgefahren vor Aufnahme von Arbeiten belehrt?		
3.5.5	Werden bei der Außerbetriebnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorgesehen und dokumentiert?		
3.5.6	Gibt es eine Regelung zur Schulung von Mitarbeitern in Brandschutz- und Brandbekämpfungsmaßnahmen?		
3.5.7	Werden regelmäßig ⁶ Brandschutzübungen bzwunterweisungen durchgeführt und dokumentiert (Teilnehmer, Schulungsinhalte usw.)? ⁷		

⁴ Siehe TRVB 120

⁵ Bei "ja": entsprechende Verfahrensanweisung (Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten)

⁶ Mindestens jährlich

⁷ Es empfehlen sich u.a. regelmäßige Schulungen im Absetzen eines Notrufes, im Sammeln am Sammelplatz, in der Einweisung der Feuerwehr und in der Bedienung von Feuerlöschgeräten.

technische oder organisatorische Maßnahmen eliminiert?

Version 3 Jänner 2024 Seite 7 von 18

⁸ TRVB 112, TRVB 125, ÖNORM H 6029; Revisionen alle 2 Jahre

⁹ TRVB 123; Revisionen alle 2 Jahre

¹⁰ TRVB 151

Seveso-Inspek	tionskatalog-Brandschutz	ja	nein	n.z.
4.2.2.9	Wird die Brandmeldeanlage regelmäßig einer Revision unterzogen? (alle 2 Jahre)			
4.2.3	Brandbekämpfungsanlage (z.B.: Sprinkleranlage, Erweiterte automatische Löschhilfeanlage, Gaslöschanlagen) ¹¹			
4.2.3.1	Sind sicherheitsrelevante Bereiche durch Brandbekämpfungsanlagen gesichert?			
4.2.3.2	Ist die Brandbekämpfungsanlage nach einschlägigen Richtlinien geplant und errichtet?			
4.2.3.3	Liegen positive Überwachungsberichte über die Abnahme bzw. aktuelle Revision vor?			
4.2.3.4	Wird die Brandbekämpfungsanlage regelmäßig einer Revision unterzogen?			
4.2.4	Sauerstoffreduktionanlagen mit Stickstoff (Brandunterdrückungsanlagen) ¹²			
4.2.4.1	Sind sicherheitsrelevante Bereiche durch Sauerstoffreduktionsanlagen gesichert?			
4.2.4.2	Sind die Sauerstoffreduktionsanlagen nach einschlägigen Richtlinien geplant und errichtet?			
4.2.4.3	Liegen positive Überwachungsberichte über die Abnahme bzw. aktuelle Revision vor?			
4.2.4.4	Werden die Sauerstoffreduktionsanlagen regelmäßig einer Revision unterzogen?			

 $^{^{11}}$ TRVB 127 ...; Revisionen jährlich; TRVB 152...Gaslöschanlagen alle 2 Jahre 12 TRVB 155; Revisionen in den beiden ersten Jahren jährlich, dann alle 2 Jahre

Seveso-Inspektionskatalog-Brandschutz		ja	nein	n.z.
4.2.5	Sonderanlagen (Sprühflut-, Berieselungsanlagen, halbstationäre Schaumlöschanlagen usw.) ¹³			
4.2.5.1	Sind sicherheitsrelevante Bereiche durch Sonderanlagen gesichert?			
4.2.5.2	Sind die Anlagen nach einschlägigen Richtlinien geplant und errichtet?			
4.2.5.3	Liegen positive Überwachungsberichte über die Abnahme bzw. aktuelle Revision oder andere Nachweise der Funktionstüchtigkeit vor?			
4.2.5.4	Werden die Sonderanlagen regelmäßig einer Revision/Überprüfung unterzogen?			
4.3	Berichte, Protokolle, Befunde elektrotechnischer Einrichtungen			
4.3.1	Liegt ein Abnahme- bzw. Überprüfungsprotokoll für die Blitzschutzanlage vor? ¹⁴			
4.3.2	Liegt ein Abnahme- bzw. Überprüfungsprotokoll für die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ¹⁵ vor?			
4.3.3	Liegt ein Abnahme- bzw. Überprüfungsprotokoll für die Sicherheitsbeleuchtung 16 vor?			
4.3.5	Liegt ein Abnahme- bzw. Überprüfungsprotokoll für die elektrischen Anlagen ¹⁷ vor?			
4.4	Erste und Erweiterte Löschhilfe			
4.4.1	Liegen Prüfnachweise für die tragbaren und fahrbaren Feuerlöscher 18 vor?			
4.4.2	Liegen Prüfnachweise für die Wandhydranten ¹⁹ vor?			
4.5	Liegt eine Herstellerbescheinigung für die eingesetzten Gefahrstoffschränke vor?			
4.6	Feuerpolizeiliche Überprüfungen			
4.6.1	Werden von der zuständigen Gemeinde regelmäßig feuerpolizeiliche Überprüfungen durchgeführt? Wenn ja, wie oft, wann zuletzt? ²⁰			

Version 3 Jänner 2024 Seite 9 von 18

_

¹³ Sonderanlagen sind z.B. in Anlehnung an die VdS 2109 (Sprühflutanlagen) jährlich zu überprüfen. Bei Anlagen, welche nur aus Rohrnetzen bestehen, ist eine Überprüfung in Anlehnung an die TRVB 128 vorzunehmen (2- bzw. 4-Jahresintervall, bzw. bei Neuanlagen ab 2012 alle 5 Jahre)

¹⁴ Jährlich – für Ex-Bereiche

¹⁵ TRVB 102; jährlich (bei Altanlagen)

¹⁶ ÖVE/ÖNORM E 8002 (bei Altanlagen) oder ab 2019 ÖVE E 8101; jährlich, ÖVE/ÖNORM EN 1838,

¹⁷ Intervalle nach materierechtlichen Vorschriften (z.B.: VbF 2023, VEXAT, FlüssiggasV etc.) bzw. gemäß § 3 ESV

¹⁸ Alle 2 Jahre

¹⁹ Gemäß ÖNORM EN 671

²⁰ Die letzten Protokolle vorlegen lassen und auf Mängelfeststellungen sichten

Seveso-Inspektionskatalog-Brandschutz		ja	nein	n.z.
4.6.2	Werden bei der feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellte Mängel entsprechend der Fristen beseitigt? ²¹			
5	Löschmittelversorgung			
5.1	Ist eine Löschwasserversorgung vorhanden?			
5.2	Grundinformationen:			
5.2.1	Eigene Versorgung? (Löschteich, Löschwasserbehälter, Gewässer, Brunnen etc.): Entnahmemöglichkeit aus dem Kühlwasserbecken			
5.2.2	Öffentliche Versorgung? (Ringleitung/Verästelungsleitung, Entfernung der Hydranten, Leistung der Hydranten)			
5.3	Liegen für eine ausreichende Löschmittelversorgung Nachweise vor in Form von: Löschmittelberechnung (z.B. nach TRVB 137) Druck- und Mengenmessung Stellungnahme der zuständigen Feuerwehr öffentliche Versorgung kein Nachweis			
5.4	Ist sichergestellt, dass Schäden an Hydranten und Entnahmestellen im Einzugsbereich der Anlage der zuständigen Abteilung/Fachstelle gemeldet wird? ²²			
5.5	Löschschaum			
5.5.1	Wird Löschschaum zur Brandbekämpfung eingesetzt (Leichtschaum, Mittelschaum, Schwerschaum)?			
5.5.2	Ist das Schaummittel für Brände der vorhandenen Stoffe geeignet (Alkoholbeständigkeit)?			
5.5.3	Entspricht die vorzuhaltende Schaummittelmenge den behördlichen Vorschreibungen bzw. ist diese mit der Feuerwehr abgestimmt?			
5.5.4	Wurden im Falle von betrieblichen Änderungen die erforderlichen Anpassungen der Schaummittelmenge geprüft?			
5.5.5	Wurde im Falle einer Änderung des Schaummitttels (z.B aus umwelttechnsichen Gründen) die Eignung des neuen Schaummittels geprüft?			

Seite 10 von 18

 $^{^{21}}$ Unterlagen vorlegen lassen; ggf. vor Ort prüfen 22 Sollte in einer Verfahrensanweisung (z.B. im SMS) berücksichtigt sein.

Seveso-Inspektionskatalog-Brandschutz		ja	nein	n.z.
5.5.6	Ist der Lagerort des Schaummittelvorrats im Brandschutzplan (korrekt) eingetragen?			
5.5.7	Wird die Haltbarkeit des Schaummittelvorrats regelmäßig überprüft? ²³			
5.6	Sonderlöschmittel ²⁴			
5.6.1	Sind im Betrieb Stoffe vorhanden, die Sonderlöschmittel erfordern bzw. ist eine Vorhaltung von Sonderlöschmitteln notwendig oder vorgeschrieben?			
6	Abwehrender Brandschutz			
6.1	Ist eine Brandschutzgruppe eingerichtet und entspricht diese den behördlichen Vorgaben (z.B. Gewerbebescheid, Feststellungsbescheid gem. § 18 Oö. FGPG)?			
6.2	Ist eine Betriebsfeuerwehr entsprechend der Betriebsanlagenbewilligung bzw. landesrechtlichen Bestimmungen oder den ÖBFV RL eingerichtet?			
6.3	Öffentliche Feuerwehr			
6.3.1	Handelt es sich bei der öffentlichen Feuerwehr um eine Berufsfeuerwehr?			
6.4	Feuerwehrübungen Finden regelmäßig Feuerwehrübungen statt? Wenn ja, wie oft, wann zuletzt?			
7	Sonstiges			
7.1	Sind Maßnahmen bezüglich Schutz gegen Brandstiftung getroffen?			

Brandklasse	Brände	Beispiel	geeignete Löschmittel
А	von festen Stoffen, hauptsächlich organischer Natur, die auch unter Glutbildung verbrennen	Holz, Kohle, Gummi	Wasser (Vollstrahl, Sprühstrahl), Schaum, ABC-Pulver
В	von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen	Wachs, Benzin, Lacke	Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid, Wasser in Form von Sprühstrahl
С	von Gasen	Propan, Acetylen, Stadtgas	Löschpulver, Kohlendioxid
D	von Metallen	Aluminium, Magnesium	Löschpulver (Spezialpulver); behelfs- weise Mittel sind: Zementpulver, tro- ckenes Streusalz, trockener Sand
F	von Speiseölen/-fetten	Pflanzliche oder tierische Öle und Fette in Kücheneinrichtungen oder-geräten	spezielles wässriges Löschmittel

 $^{^{23}}$ Die Haltbarkeitsdauer des Schaummittels wird vom Hersteller vorgegeben. 24 Tabelle Geeignete Löschmittel nach Brandklassen:

n.z.

Vor-Ort-Begehung (stichprobenartige augenscheinliche (Teil-)Überprüfung)

8	Allgemeines		
8.1	Ist auf das Verbot des Hantierens mit offenem Licht und Feuer bzw. Rauchverbot (gemäß gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen, Brandschutzordnung usw.) durch entsprechende Kennzeichnung deutlich und dauerhaft aufmerksam gemacht?		
8.2	Wird das Verbot des Hantierens mit offenem Licht und Feuer bzw. das Rauchverbot eingehalten?		
8.3	Ist in den Raucherbereichen für eine gefahrlose Verwahrung von Rauchwarenresten gesorgt (z.B.: nicht brennbare Abfallbehälter mit dicht- und selbstschließenden Deckeln, geprüfte Sicherheitsabfallbehälter)?		
8.4	Sind Heizung/Beleuchtung so ausgeführt und angeordnet, dass sie keine potentiellen Zündquellen darstellen ²⁵ ?		
8.5	Sind Blitzschutz-, Überspannungs- und Erdungseinrichtungen in Ordnung		
8.6	Werden die Arbeitsräume und sonstigen Betriebsräume regelmäßig gereinigt (Staubablagerungen in Zwischenböden, Kabelkanälen, Lüftungsleitungen usw.)?		
8.7	Werden ölhaltige Putzlappen in dichtschließenden Behältern bzw. zur Selbstentzündung neigende Putzlappen in dichtschließenden, nicht brennbaren Behältern gesammelt?		
8.8	lst die Batterieladestation so eingerichtet, dass keine besonderen Brandgefahren von ihr ausgehen können. ²⁶		
9	Baulicher Brandschutz		
9.1	Ist die Ausführung der Brandabschnitte ausreichend?		
9.2	Sind Lager- und Produktionsbereiche wirksam brandtechnisch getrennt von Verwaltungs-, Sozialbereichen und Treppenhäusern, soweit diese gesicherte Fluchtbereiche darstellen?		

²⁵ In brandgefährdeten Bereichen sowie solchen, in denen explosionsfähige Atmosphären nicht auszuschließen sind, dürfen Heizung und Beleuchtungskörper keine heißen Oberflächen aufweisen; es ist stets auf ausreichenden Abstand zu brennbaren Gütern zu achten.

²⁶ Abstand vom Ladeplatz zu brennbaren Lagerungen mindestens 2,5 m. Oberhalb keine Lagerungen.

Seveso-Inspek	tionskatalog-Brandschutz	ja	nein	n.z.
9.3	Ist die Trennung der Brandabschnitte wirksam (Tragende Konstruktion, Trennwände, Decken, Türen/Tore, Kabel/Rohrleitungsdurchführungen, Verglasungen, Bedachungen, Lüftung)?			
9.4	Werden Feuerschutzabschlüsse (Türen/Tore) geschlossen gehalten (keine Keile zum Offenhalten, selbstständige und vollständige Schließung, Funktionsfähigkeit von Feststellanlagen usw.)?			
10	Fluchtwege und Notausgänge			
10.1	Weist jede Arbeitsstätte – soweit nach der AStV erforderlich – zwei voneinander unabhängige Fluchtwege auf?			
10.2	Sind die Fluchtwege und Notausgänge unverstellt gekennzeichnet in Fluchtrichtung aufschlagend jederzeit ohne Hilfsmittel leicht zu öffnen?			
10.3	Sind die Fluchtwege und Notausgänge, soweit gesetzlich erforderlich bzw. bescheidmäßig vorgeschrieben, beleuchtet?			
10.4	Ist gewährleistet, dass die Fluchtwege die gesetzlich max. zulässigen Längen nicht überschreiten?			
10.5	Sind die Fluchtwege direkt von jedem sevesorelevanten Anlagenbereich erreichbar (keine gefangenen Räume) ²⁷ ?			
10.6	Wird der Fluchtweg bei im Verlauf befindlichen Schiebe-, Pendel-, Dreh- oder Hebetüren durch separate Notausgänge bzw. andere geeignete Maßnahmen (Sicherheitsschaltung usw.) gewährleistet?			
10.7	Sind in brandgefährdeten Produktions- oder Lagerbereichen bzw. Fluchtwegen unnötige Brandlasten (z.B.: Verpackungsmaterial, Paletten) vorhanden?			
11	Technische Brandschutzeinrichtungen			
11.1	Sind die Handfeuermelder zur Brandmeldung gut sichtbar und leicht zugänglich?			
11.2	Sind im Verlauf der Fluchtwege Handfeuermelder vorhanden?			

Version 3 Jänner 2024 Seite 13 von 18

²⁷ Ein gefangener Raum ist ein Raum, der ausschließlich durch einen anderen Raum betreten oder verlassen werden kann; Dies ist im Einzelfall gemeinsam mit dem Arbeitsinspektor abzuklären.

nein

12	Erste und Erweiterte Löschhilfe		
12.1	Feuerlöscher		
12.1.1	Sind Feuerlöscher in ausreichender und geeigneter Anzahl an gut sichtbaren Stellen vorhanden?		
12.1.2	Werden die Feuerlöscher regelmäßig geprüft?		
12.2	Wandhydranten		
12.2.1	Sind die Wandhydranten zugänglich?		
12.2.2	Weisen die Wandhydranten offensichtliche Mängel auf? ²⁸		
12.2.3	Befinden sich die Wandhydranten in einsatzbereitem Zustand? ²⁹		
12.2.4	Werden die Wandhydranten regelmäßig geprüft?30		
13	Feuerwehrtechnische Belange		
13.1	Bestehen innerhalb des Betriebsbereiches Alarmierungsmöglichkeiten (Telefon, Funkgerät, Handfeuermelder o.ä.)?		
13.2	Hat die Feuerwehr ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen (u.a. Umfahrbarkeit der Betriebsanlage nach OIB-RL 2.1)?		
13.3	Werden Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen freigehalten?		
13.4	Ist ein Feuerwehrschlüsselkasten für den Zugriff der Feuerwehr auf alle Gebäudeschlüssel vorhanden?		
13.5	Ist die Löschwasserversorgung zugänglich und gekennzeichnet (z.B. Pumpenstandplatz etc)?		

Version 3 Jänner 2024 Seite 14 von 18

²⁸ z.B. fehlende Schläuche oder Strahlrohre, undichte Ventile
²⁹ Schläuche und Strahlrohre angekuppelt?

³⁰ TRVB 128 alle 2 Jahre

13.7	Hydranten		
13.7.1	 Sind die Standorte der Unterflurhydranten gekennzeichnet auffindbar jederzeit zugänglich jederzeit benutzbar (Standrohr verfügbar) 		
13.7.2	Sind alle Überflurhydranten jederzeit zugänglich?		
13.7.3	Weisen die Überflurhydranten Mängel auf, aufgrund derer die Funktionsfähigkeit eventuell oder offensichtlich nicht mehr gewährleistet ist?		
13.8	Schaummittel		
13.8.1	Steht die abgestimmte Schaummenge vor Ort zur Verfügung?		
13.8.2	Ist der Schaummittelvorrat frostsicher gelagert?		
13.9	Sonderlöschmittel		
13.9.1	Sind die erforderlichen Sonderlöschmittel im Betrieb vorhanden?		

ja

nein

n.z.

Seveso-Inspektionskatalog-Brandschutz

Literatur zum Thema Brandschutz (auszugsweise)

Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der österreichischen Brandverhütungsstellen

ΓRVB 102	"Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme" (für Altanlagen)
TRVB 108	"Baulicher Brandschutz – Mögliche Ausführungen"
ΓRVB 112	"Druckbelüftungsanlagen"
TRVB 117	"Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung"
ΓRVB 119	"Organisatorischer Brandschutz"
ΓRVB 120	"Betrieblicher Brandschutz – Eigenkontrollen - Kontrollplan
TRVB 121	"Brandschutzpläne"
TRVB 123	"Brandmeldeanlagen"
TRVB 124	"Erste und Erweiterte Löschhilfe"
TRVB 125	"Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Rauchableitungsanlagen"
TRVB 127	"Sprinkleranlagen"
TRVB 128	"Ortsfeste Löschwasseranlagen nass und trocken"
TRVB 134	"Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken"
TRVB 137	"Löschwasserbedarf"
TRVB 140	"CO ₂ -Löschanlagen" (für Altanlagen, seit 2021 gilt auch für CO ² Löschanlagen die TRVB 152)
ΓRVB 151	"Brandfallsteuerungen"
TRVB 152	"Gaslöschanlagen"
TRVB 155	"Anforderungen an Ausführung, Errichtung und Betrieb von Sauerstoffreduktionsanlagen (SRA) mit
	Stickstoff in Gebäuden aus brandschutztechnischer Sicht"

Normen

ÖNORM H 6029 Lüftungstechnische Anlagen – Brandrauchverdünnungs-Anlagen (BRV-Anlagen)
ÖVE/ÖNORM E 8002 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für

Menschenansammlungen

ÖVE E 8101 Elektrische Niederspannungsanlagen
ÖVE/ÖNORM EN 1838 Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung
ÖNORM EN 671 Ortsfeste Löschanlagen – Wandhydranten

Richtlinien

OIB-RL 2.1 Brandschutz bei Betriebsbauten

VdS 2109 Richtlinien für Sprühwasser-Löschanlagen

Gesetze/Verordnungen (Stammfassungen)

Arbeitsstättenverordnung-AStV BGBI. II Nr. 368/1998

VEXAT BGBI. II Nr. 309/2004

Verordnung für brennbare Flüssigkeiten VbF BGBL. II Nr. 45/2023

Flüssiggasverordnung BGBI. II Nr. 446/2002

Elektroschutzverordnung ESV 2012 BGBI. II 33/2012

Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz LGBI. Nr. 113/1994

